

**Entgelt von Schülerinnen und Schülern,
die im Rahmen einer Maßnahme beruflicher Bildung
an öffentlichen berufsbildenden Schulen
individuell gefördert werden, gemäß § 54 Abs. 3 NSchG
und Beteiligung der Berufsschule an Maßnahmen Dritter
zur beruflichen Fortbildung und beruflichen Umschulung
nach § 15 Abs. 1 Satz 2 NSchG**

RdErl. d. MK v. 23. 6. 2004 — 404-83000/3-1/04 —

— VORIS 22410 —

Bezug: RdErl. v. 26. 1. 1999 (Nds. MBl. S. 73, SVBl. S. 26), zuletzt geändert durch RdErl. v. 26. ● 2003 (Nds. MBl. S. 493, SVBl. S. 195)
— VORIS 22410 01 00 50 024 —

Nach § 54 Abs. 3 NSchG i. d. F. vom 3. 3. 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. 4. 2004 (Nds. GVBl. S. 140) erhebt das Land von Schülerinnen und Schülern öffentlicher berufsbildender Schulen, die im Rahmen einer Maßnahme beruflicher Bildung individuell gefördert und denen aufgrund eines Gesetzes die Lehrgangskosten erstattet werden, ein angemessenes Entgelt nach Abschnitt A. Beteiligt sich die Berufsschule an entsprechenden Bildungsmaßnahmen Dritter für geschlossene Schülergruppen, ist nach § 15 Abs. 1 Satz 2 NSchG im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages ein angemessenes Entgelt nach Abschnitt B zu erheben. Die Entgeltspflicht besteht nicht für Schülerinnen und Schüler, die die Berufsschule als Erstauszubildende im Rahmen eines Berufsausbildungsverhältnisses in einem anerkannten Ausbildungsberuf besuchen.

A. Entgelt für einzelne Schülerinnen und Schüler nach § 54 Abs. 3 NSchG

1. Höhe des Entgelts

Die Höhe des Entgelts ergibt sich aus **Anlage 1**. Die Beträge beziehen sich, soweit nicht abweichend geregelt, auf eine Schülerin oder einen Schüler für ein Schuljahr in einem Bildungsgang mit Vollzeitunterricht. Bei einer anderen Unterrichtsorganisation sind die Beträge entsprechend umzurechnen. Als Höchstbetrag dürfen nur die den Schülerinnen und Schülern zu erstattenden Lehrgangskosten erhoben werden. Das für das erste Jahr der Ausbildung festgesetzte Entgelt bleibt bei mehrjährigen Bildungsmaßnahmen Berechnungsmaßstab für die gesamte Ausbildungsdauer. Für Teile eines Jahres beträgt die Höhe des Entgelts für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der genannten Beträge. Die Entgeltspflicht entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Bildungsmaßnahme abgebrochen wurde.

2. Verfahren bei von der Agentur für Arbeit geförderten Bildungsmaßnahmen

Im Einvernehmen mit der Bundesagentur für Arbeit — Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen — müssen die zahlungspflichtigen Schülerinnen und Schüler das Entgelt nicht direkt entrichten. Das Entgelt wird zwischen der Schulbehörde und den einzelnen Agenturen für Arbeit nach pauschalen Sätzen abgerechnet. Dabei ist wie folgt zu verfahren:

a) Aufnahmeverfahren

Unter Verwendung eines Vordrucks nach dem Muster der **Anlage 2**

- beantragt die Schülerin oder der Schüler die Aufnahme in eine öffentliche berufsbildende Schule,
- bestätigt die Schule die Aufnahme,
- weist die Schule auf die individuelle Höhe des Entgelts, den Zahlungsweg und die notwendigen Angaben der Agentur für Arbeit auf dem Überweisungsbeleg hin und
- erklärt sich die Schülerin oder der Schüler bereit, den Bewilligungsbescheid oder eine andere Kostenübernahmeerklärung der Agentur für Arbeit schnellstmöglich vorzulegen und damit einverstanden, dass der Kostenträger das Entgelt nach § 54 Abs. 3 NSchG un-

mittelbar an das Land Niedersachsen überweist (direkter Zahlungsweg).

- b) Bewilligungsbescheid der Agentur für Arbeit
Vor Beginn des Schulbesuches hat sich die Schule von der Schülerin oder dem Schüler den Bewilligungsbescheid oder eine andere Kostenübernahmeerklärung der Agentur für Arbeit vorlegen zu lassen.
- c) Abrechnungsverfahren
Die Schulen informieren die Schulbehörde über die im Rahmen einer Maßnahme beruflicher Bildung nach § 54 Abs. 3 NSchG beschulten Schülerinnen und Schüler nach dem Muster der **Anlage 3**.
Die Kostenträger überweisen die maßgeblichen Entgelte teilnehmerbezogen mindestens einmal im Jahr an die zuständige Schulbehörde. Die Abrechnungszeiträume und -zeitpunkte sind von den beteiligten Behörden in eigener Zuständigkeit abzustimmen.
Die Schulbehörde bucht die Einnahmen und überweist ein Sechstel der eingenommenen Entgelte an den jeweiligen Schulträger.
- d) Unregelmäßiger Schulbesuch und Abbruch der Ausbildung
Ein unregelmäßiger Schulbesuch oder der Abbruch der Ausbildung ist der zuständigen Agentur für Arbeit von der Schule wie folgt zu melden:
- Unentschuldigtes Fehlen nach dem zweiten Tag.
 - Da nach sechs Wochen Krankheit Anspruch auf Krankengeld besteht, ist eine längere Krankheit der Agentur für Arbeit so rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist mitzuteilen, dass die Zahlung des Unterhaltsgeldes fristgemäß eingestellt werden kann.
 - Bei Abbruch der Ausbildung ist eine sofortige Meldung an die Agentur für Arbeit notwendig.

3. Verfahren bei von anderen Trägern geförderten Bildungsmaßnahmen

Mit anderen Kostenträgern von Maßnahmen beruflicher Bildung (Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Landesversicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften, Berufsförderungsdienst der Bundeswehr usw.) sind bisher keine detaillierten Absprachen getroffen worden. Auch mit diesen Kostenträgern ist eine dem Verfahren nach Nummer 2 entsprechende Abrechnung vorzunehmen. Sollten diese Kostenträger dieses Verfahren nicht akzeptieren, ist das MK entsprechend zu unterrichten.

Sind die den Schülerinnen und Schülern vom Kostenträger zur Verfügung gestellten Mittel individuell begrenzt und reichen diese nicht aus, um das für den gesamten Zeitraum des Bildungsganges nach Anlage 1 zu zahlende Entgelt zu entrichten, und übernimmt auch kein anderer Kostenträger (z. B. Agentur für Arbeit) eine Anschlussfinanzierung, so ist das Entgelt gemäß § 54 Abs. 3 letzter Halbsatz NSchG auf die Höhe des Erstattungsanspruchs zu begrenzen. Die Frage einer Anschlussfinanzierung ist vor Beginn des Bildungsganges zu klären. Die Höhe des Erstattungsanspruchs ist durch einen Bewilligungsbescheid oder eine Erklärung des Kostenträgers auf dem Vordruck nach dem Muster der Anlage 2 nachzuweisen.

B. Beteiligung der Berufsschule an Maßnahmen Dritter zur beruflichen Fortbildung und beruflichen Umschulung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 NSchG

Wenn sich eine Berufsschule an Maßnahmen Dritter zur beruflichen Fortbildung und beruflichen Umschulung beteiligt, ist ein angemessenes Entgelt zu erheben. Über Umfang, Inhalt, Zeitraum und Ort der Beschulung sowie die Höhe des Entgelts gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 NSchG ist zwischen dem Maßnahmeträger und der Schulbehörde ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zu schließen. Die Schulbehörde kann das Recht, öffentlich-rechtliche Verträge zu schließen, auf die Berufsschule übertragen. Wird der Unterricht von den Lehrkräften nicht in der Berufsschule, sondern in den Räumen des Bildungsträgers erteilt, ist dies bei der Höhe des Entgelts entspre-

chend zu berücksichtigen und sind eventuell anfallende Reisekosten der Lehrkräfte von dem Bildungsträger zu zahlen. Den ProReKo-Schulen wird das Recht, öffentlich-rechtliche Verträge zu schließen, hiermit übertragen.

1. Beteiligung an Bildungsmaßnahmen Dritter für geschlossene Gruppen im Bereich der anerkannten Ausbildungsberufe

Bilden dritte Bildungsträger im Rahmen individuell geförderter Maßnahmen beruflicher Bildung geschlossene Schülergruppen in anerkannten Ausbildungsberufen aus und sollen die theoretischen Bildungsinhalte durch eine öffentliche Berufsschule vermittelt werden, so ist pro Lehrerstunde ein Entgelt zwischen 30 und 60 EUR zu vereinbaren.

2. Beteiligung an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung außerhalb des Bereichs der anerkannten Ausbildungsberufe

Beteiligt sich die Berufsschule an Maßnahmen Dritter zur beruflichen Weiterbildung außerhalb des Bereichs der anerkannten Ausbildungsberufe, so ist pro Lehrerstunde ein Entgelt zwischen 40 und 60 EUR zu vereinbaren.

C. Verwendung der eingenommenen Entgelte

Eine Schule erhält für die von ihr gegen Entgelt beschulten Schülerinnen und Schüler ein Sechstel dieses Entgelts zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung.

Die Schule kann diese Mittel für Aufgaben der Schule, soweit deren Finanzierung in die Zuständigkeit des Landes fällt, mit Ausnahme der Personalkosten für Lehrkräfte, insbesondere

1. zur Entlastung der Lehrkräfte von ihnen obliegenden nichtunterrichtlichen Tätigkeiten,
2. zur Förderung von Lernortkooperationen, (z. B. Übernahme der Reisekosten und vergleichbarer Ausgaben),
3. zur Finanzierung außerschulischer Fachleute in der Projektarbeit oder in bestimmten Themengebieten des berufsbezogenen Unterrichts und
4. für die Fortbildung von Lehrkräften in sich schnell fortentwickelnden Sachgebieten (z. B. in der Informationstechnik) durch Teilnahme an auf dem freien Markt angebotenen Lehrgängen

verwenden.

Schulen, die an den Modellversuchen „Personalkostenbudgetierung“ oder dem Schulversuch „ProReKo“ teilnehmen, können die ihnen zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen der übertragenen Rechte auch für die Personalkosten der Lehrkräfte verwenden.

Zur Bewirtschaftung der Haushaltsmittel wird auf den RdErl. des MK vom 26. 6. 2002 (SVBl. S. 289) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

D. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 8. 2004 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserrlass aufgehoben.

An die



**Entgelt für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern, die im Rahmen einer Maßnahme beruflicher Bildung
an öffentlichen berufsbildenden Schulen individuell gefördert werden**

Berufsbezeichnung/Bildungsgang	Entgelt im Schuljahr 2004/2005 in EUR	Entgelt im Schuljahr 2005/2006 in EUR
Schulisches Berufsgrundbildungsjahr	4 786	4 882
Kooperatives Berufsgrundbildungsjahr und Berufsschule mit Teilzeitunterricht (Betriebliche Einzelumschulung)	1 463	1 511
Einjährige Berufsfachschule, die keinen schulischen Abschluss voraussetzt	4 545	4 641
Einjährige Berufsfachschule für Realschulabsolventinnen und Realschulabsolventen	3 920	4 023
Staatlich geprüfte Kaufmännische Assistentin/ Staatlich geprüfter Kaufmännischer Assistent für Fremdsprachen und Korrespondenz	4 005	4 138
Staatlich geprüfte Kaufmännische Assistentin/ Staatlich geprüfter Kaufmännischer Assistent für Wirtschaftsinformatik	4 143	4 281
Staatlich geprüfte Biologisch-technische Assistentin/ Staatlich geprüfter Biologisch-technischer Assistent	4 521	4 661
Staatlich geprüfte Chemisch-technische Assistentin/ Staatlich geprüfter Chemisch-technischer Assistent	4 521	4 661
Staatlich geprüfte Elektro-technische Assistentin/Staatlich geprüfter Elektro-technischer Assistent	3 941	4 061
Staatlich geprüfte Technische Assistentin/ Staatlich geprüfter Technischer Assistent für Informatik	4 763	4 925
Staatlich geprüfte Umweltschutz-technische Assistentin/ Staatlich geprüfter Umweltschutz-technischer Assistent	4 357	4 496
Staatlich geprüfte Sozialassistentin/ Staatlich geprüfter Sozialassistent, Schwerpunkt Sozialpädagogik	2 896	2 965
Staatlich geprüfte Sozialassistentin/ Staatlich geprüfter Sozialassistent, Schwerpunkt Familienpflege, Klasse 1	3 863	3 943
Staatlich geprüfte Sozialassistentin/ Staatlich geprüfter Sozialassistent, Schwerpunkt Familienpflege, Klasse 2	2 590	2 668
Staatlich geprüfte Landwirtschaftlich-technische Assistentin/ Staatlich geprüfter Landwirtschaftlich-technischer Assistent	2 210	2 274
Staatlich geprüfte Kosmetikerin/Staatlich geprüfter Kosmetiker	3 560	3 641
Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger	3 637	3 704
Heilerziehungshelferin/Heilerziehungshelfer	2 946	3 007
Altenpflegehelferin/Altenpflegehelfer	2 627	2 692
Ergotherapeutin/Ergotherapeut	2 804	2 861
Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent	4 572	4 711
Staatlich geprüfte Schiffsbetriebstechnische Assistentin/ Staatlich geprüfter Schiffsbetriebstechnischer Assistent	2 565	2 637
Altenpflegerin/Altenpfleger	2 747	2 816
Zweijährige Berufsfachschule, die zu einem schulischen Abschluss führt	3 766	3 868
Fachoberschule, Klasse 11	1 159	1 198
Fachoberschule, Klasse 12	3 476	3 595
Berufoberschule	3 476	3 595
Fachgymnasium	3 868	3 994
Staatlich geprüfte Technikerin/Staatlich geprüfter Techniker	3 549	3 668
Staatlich geprüfte Gestalterin/Staatlich geprüfter Gestalter	3 549	3 668
Staatlich geprüfte Betriebswirtin/Staatlich geprüfter Betriebswirt	3 708	3 834
Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin/Staatlich geprüfter Wirtschaftler	3 984	4 108
Staatlich geprüfte hauswirtschaftliche Betriebsleiterin/ Staatlich geprüfter hauswirtschaftlicher Betriebsleiter	3 832	3 951
Staatlich anerkannte Familienpflegerin/Staatlich anerkannter Familienpfleger	4 202	4 328
Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher	3 883	3 978
Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger	2 606	2 661
Staatlich anerkannte Heilpädagogin/Staatlich anerkannter Heilpädagoge	4 223	4 304
FS Seefahrt Nautik (B-Kü) Küstenfischerei	2 005	2 072
FS Seefahrt Nautik, Kapitän	7 602	7 861
FS Seefahrt Nautik, Kapitän in der Nationalen Fahrt	1 900	1 965
FS Seefahrt Schiffsbetriebstechnik, Schiffsmaschinist, Zusatz	1 306	1 344
FS Seefahrt Schiffsbetriebstechnik, Leiter der Maschinenanlage	8 135	8 404

**Aufnahme
von Schülerinnen und Schülern in öffentliche berufsbildende Schulen,
die im Rahmen einer Maßnahme beruflicher Bildung individuell gefördert werden**

Name, Vorname
geb. am
Anschrift

- Ich
- nehme vom bis
an einer Bildungsmaßnahme zur/zum (Beruf)
teil und möchte in die Berufsschule der
aufgenommen werden.
 - möchte im Rahmen einer individuell geförderten Maßnahme beruflicher Bildung eine vollzeitschulische Berufsausbildung
zur/zum (Beruf)
durchführen und in die
Berufsbildende Schule
aufgenommen werden.

Name und Anschrift des Kostenträgers der Umschulungsmaßnahme (z. B. Agentur für Arbeit):
.....

Ich verpflichte mich, den Bewilligungsbescheid oder eine andere Kostenübernahmeerklärung des Kostenträgers der Schule schnellstmöglich vorzulegen und bin damit einverstanden, dass das nach § 54 Abs. 3 NSchG zu entrichtende Entgelt vom Kostenträger direkt auf das jeweilige Konto der für die Abrechnung zuständigen Stelle des Landes überwiesen wird (Direktabrechnung).

Stamm-Nr./AktENZEICHEN bei Kostenträger
Name und Anschrift des Ausbildungsbetriebes:
.....

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der Schülerin/des Schülers)

Aufnahmebestätigung und Zahlungsweg

Die Antragstellerin/der Antragsteller^{*)} wurde in den genannten Bildungsgang aufgenommen. Das Entgelt in Höhe von jährlich EUR ist an

die Bezirksregierung*)	auf das Konto Nr.*)	bei der	Bankleitzahl
Braunschweig — Dezernat 409 —	1900 150 796	Norddeutschen Landesbank Hannover	250 500 00
Hannover — Dezernat 409 —	1900 152 539		
Lüneburg — Dezernat 409 —	1900 151 174		
Weser-Ems — Außenstelle Osnabrück —, Dezernat 409 —	1900 151 577		

unter Angabe des Kassenzzeichens

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

der Schulnummer

--	--	--	--	--	--

und des Namens der Schülerin oder des Schülers

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

zu überweisen.

(Die Anzahl der auf dem Überweisungsträger verfügbaren Zeichen ist auf die vorstehende Anzahl der Kästchen begrenzt, sodass beim Namen sinnvolle Abkürzungen notwendig werden können.)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift und Stempel der Schule)

*) Nicht Zutreffendes streichen.

 Sofern kein Bewilligungsbescheid des Kostenträgers vorgelegt wird:

Erklärung des Kostenträgers

Die vorstehende Schülerin oder der vorstehende Schüler hat einen Anspruch auf Erstattung der Lehrgangskosten

- in voller Höhe
 für den Bildungsgang insgesamt in Höhe von EUR.

....., den
 (Ort) (Datum) (Stempel und Unterschrift des Kostenträgers)

Anlage 3

**Meldung
 der im Schulhalbjahr
 im Rahmen einer Maßnahme beruflicher Bildung nach § 54 Abs. 3 NSchG beschulten Schülerinnen und Schüler**

Zuständiger Kostenträger	Name, Vorname	geboren am	besuchter Bildungsgang	Beginn der Ausbildung	laut Bewilligungsbescheid Lehrgangskosten	
					insgesamt	monatlich

.....
 (Ort, Datum) (Unterschrift und Stempel der Schule)